

Berufsgeheimnis und Schweigepflicht

Gesetzliche Grundlagen zu Berufsgeheimnis und Schweigepflicht

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) enthält die Berufspflichten, die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in eigener fachlicher Verantwortung bei der Berufsausübung beachten müssen, darunter die Wahrung des Berufsgeheimnisses «nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften» (Art. 27 PsyG). Unter Art. 30 PsyG sind die Disziplinar massnahmen aufgeführt, die bei Verletzung der Berufspflichten durch die Aufsichtsbehörden verhängt werden können. Diese Behörden können eine Verwarnung aussprechen, einen Verweis erteilen, eine Busse bis CHF 20'000 anordnen oder die Berufsausübung befristet oder auch definitiv verbieten und zusätzlich mit einer Geldstrafe belegen.

Die Details über die Verletzung des Berufsgeheimnisses sind in Art. 321 des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt. Angehörige bestimmter Berufsgruppen, darunter Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die «ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben», erfüllen den Tatbestand der Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB), sofern kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Rechtfertigungsgründe sind insbesondere die Einwilligung des oder der Berechtigten (Patient*in oder Klient*in), die Entbindung durch die zuständige Behörde oder die Erfüllung einer gesetzlichen Meldepflicht. Die Straftat wird nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag verfolgt (Antragsdelikt) und kann mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldbusse bestraft werden.

In Ergänzung zum StGB erklärt auch das Datenschutzgesetz (DSG) die Verletzung der beruflichen Schweigepflicht für strafbar. Nach Art. 35 DSG wird bestraft, wer «vorsätzlich geheime, schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat.» Die Schweigepflicht gilt im Übrigen über die Beendigung eines Therapieverhältnisses hinaus.

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) ist das Recht der Persönlichkeit geregelt, insbesondere der Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen (Art. 28 ZGB). Auch das Schweizerische Obligationenrecht (OR) schützt Patient*innen und Klient*innen vor Verletzungen, indem es mit der vereinbarten Hauptleistungspflicht Nebenpflichten verbindet, namentlich eine umfassende Treue- und Sorgfaltspflicht (Art. 398 Abs. 2 OR), die auch für Psychotherapeut*innen bindend ist.

Standesregeln der ASP

Die Standesregeln der ASP sind auf den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ausgerichtet und sind für die Mitglieder verbindlich. Verstösse können von der Ethikkommission durch Verweis, Busse, Verbandsausschluss und Auflage der Verfahrenskosten sanktioniert werden. Die Pflichten zu Berufsgeheimnis und Schweigepflicht sind in Kapitel 4. und 5. der Standesregeln festgehalten. Diese fassen grundsätzlich auf den Gesetzesvorlagen. Eine besondere Position innerhalb der ASP kommt der unabhängigen Ethikkommission zu, die beispielsweise vor einer Entbindung vom Berufsgeheimnis angerufen werden kann. Dies kann dann der Fall sein, wenn eine Behörde oder ein Gericht von einem Mitglied Auskunft

oder Zeugnis über eine Therapie verlangt, ohne Entbindung von der Schweigepflicht der Patientin oder des Patienten. Liegen gewichtige Gründe vor, kann die Ethikkommission entscheiden, ob einer behördlichen Aufforderung stattgegeben wird oder nicht

Entbindung von der Schweigepflicht

Die ASP Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht für alles, was ihnen in ihrer Berufsausübung anvertraut wird und über Kenntnisse, die sie über eine ihrer Patientinnen oder einen ihrer Patienten erlangen.

Die Entbindung von der Schweigepflicht ist **kantonal geregelt** und kann bei den kantonalen Gesundheitsbehörden eingeholt werden. Sollen Patienteninformationen weitergegeben werden, muss als erstes immer der Patient oder die Patientin um Einwilligung ersucht werden. Wird eine Einwilligung verweigert oder ist eine solche aus konkreten Gründen nicht zu erlangen – z.B. im Todesfall oder bei Urteilsunfähigkeit – kann bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Gesuch zur Entbindung gestellt werden.

Die **Einwilligung zur Schweigepflichtentbindung** der Patientin oder des Patienten muss aus freiem Willen erfolgen, wobei der Inhalt der weiterzugebenden Patienteninformationen transparent und bekannt sein muss. Obwohl das Gesetz keine formellen Anforderungen an die Einwilligung vorsieht, empfiehlt es sich, die Einwilligung schriftlich einzuholen oder sich diese schriftlich bestätigen zu lassen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Im Fall von **urteilsfähigen** minderjährigen oder urteilsfähigen verbeiständeten Patient*innen kann die Einwilligung nur durch den Patienten oder die Patientin selbst erteilt werden. Es handelt sich dabei um ein höchstpersönliches Recht des Patienten. Wenn also die Urteilsfähigkeit gegeben ist, bestimmt die oder der Jugendliche oder Verbeiständete selbst, ob und wie sie oder er behandelt werden möchte und wer über die Krankengeschichte informiert werden darf. So untersteht z.B. eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut auch gegenüber den Eltern der Schweigepflicht, auch wenn der betroffene jugendliche Patient noch nicht volljährig ist.

Bei **urteilsunfähigen** Patientinnen oder Patienten ist zu beachten, dass diese keine rechtsgültige Einwilligung zur Geheimnispreisgabe erteilen können. An ihrer Stelle können die gesetzlichen Vertreter für sie in die Schweigepflichtentbindung einwilligen. Dabei haben sie jedoch stets eine Entscheidung zu treffen, die der Wahrung des Wohls des Urteilsunfähigen dient.

Im **Todesfall** einer Patientin oder eines Patienten kann nicht aufgrund der Aussage von Angehörigen von einer mutmasslichen Einwilligung der oder des Verstorbenen ausgegangen werden. Ein Verwandtschaftsverhältnis oder enge Verbundenheit begründet demnach kein genügendes Interesse an der Freigabe von Geheimnissen. Das Geheimnis darf somit grundsätzlich weder den Erben preisgegeben werden, noch können diese eine Weitergabe an Dritte veranlassen. Gesuche um Einsicht in Patientendokumentationen von Verstorbenen werden von Behörden nur zurückhaltend gutgeheissen.

Meldepflichten

Die Meldepflichten der Psychotherapeut*innen, die dem ärztlichen Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen, sind bundesweit geregelt. Die kantonalen Anzeigemöglichkeiten werden jedoch sehr unterschiedlich gehandhabt. Im Einzelfall muss das zuständige kantonale Gesetz konsultiert werden.